

Bericht
über die Maßnahmen
des Gleichbehandlungsprogramms
im Jahr 2022

Vorgelegt von
RheinEnergie AG
BELKAW GmbH
Stadtwerke Leichlingen GmbH
Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG
und
Rheinische NETZGesellschaft mbH

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
Teil A Selbstbeschreibung der Unternehmen	4
Teil B Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	7
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	7
1. Gleichbehandlungsprogramm.....	7
2. Gleichbehandlungsbeauftragte	8
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms	10
III. Schulungskonzept	11
IV. Überwachungskonzept	12
1. Krisenvorsorge Gas	12
2. Marktraumumstellung	13
2.1. Status der Erhebung.....	14
2.2. Status der Anpassungen	14
2.3. Weitere Aktivitäten der ErdgasUmstellung	14
3. Zertifizierung des Assetmanagement-Systems der RNG nach ISO 55001	15
4. Projekt „FlexReady 2025“ zur Koordination des Redispatch 2.0.....	16
5. Geschäftsprozesse	17
5.1. Projekt „Zukunft der Gasnetze“	17
5.2. Projekt „Transformation der Infrastruktur“	17
5.3. Sonstiges	18
6. Kommunikationsverhalten und Unternehmensauftritt der RNG	19
7. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen	19
8. Ergebnisse der Kontrollen / Sanktionen.....	20
9. Ausblick / Tätigkeiten im kommenden Berichtsjahr.....	20

Einführung

Mit dem vorliegenden Bericht kommen

- RheinEnergie AG (RheinEnergie)
- BELKAW GmbH (BELKAW)
- Stadtwerke Leichlingen GmbH (SWL)
- Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG (SWLo) sowie
- Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG)

nachfolgend gemeinsam auch Unternehmen genannt, ihrer aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG folgenden Verpflichtung nach, jährlich über die auf Grundlage des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Der Bericht wird vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten der Unternehmen, Frau Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Isabella Dornhausen-Seemann, ansässig bei RheinEnergie AG, Parkgürtel 24 in 50823 Köln und umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022. Er wird auf den jeweiligen Internetseiten der Unternehmen in nicht personenbezogener Form veröffentlicht.

Teil A

Selbstbeschreibung der Unternehmen

Das im Gleichbehandlungsprogramm dargestellte organisatorische Gesamtkonzept der Unternehmen bildet die Grundlage für die zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festgelegten Maßnahmen. Im Berichtszeitraum sind keine Änderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs erfolgt. Die geltende Organisationsstruktur der RNG und die hieraus resultierende Aufgabenverteilung sind im Bericht über die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms im Jahr 2018 umfänglich dargestellt und gelten unverändert fort.

Seit ihrer Gründung zum 1. Januar 2006 nimmt die RNG auf Grundlage des sog. Pachtmodells die Aufgaben eines Netzbetreibers nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als regionale Netzbetreiber-Gesellschaft in der rheinischen Region wahr. Seit 2009 ist RheinEnergie mit 100 % der Geschäftsanteile alleinige Gesellschafterin der RNG. Dessen ungeachtet ist die RNG auf Grundlage von Pacht- und Dienstleistungsverträgen mit Stand zum 31. Dezember 2022 der Betreiber von Energieversorgungsnetzen der nachfolgenden Unternehmen:

- AggerEnergie GmbH in Gummersbach
- BELKAW GmbH in Bergisch Gladbach
- Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG
- ENNI Energie & Umwelt GmbH in Moers
- Erdgasversorgung Oberleichlingen GmbH in Burscheid
- evd energieversorgung dormagen gmbh
- GVG Rhein-Erft GmbH (GVG) in Hürth
- Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH
- RheinEnergie AG in Köln
- Stadtwerke Dinslaken GmbH
- Stadtwerke Leichlingen GmbH
- Stromnetz Bornheim GmbH und Co. KG

RNG ist für Kooperationen mit weiteren Unternehmen offen.

Abweichend von dem grundsätzlich etablierten Pachtmodell hat die RNG zum 31. Dezember 2019 das bislang im Eigentum der RheinEnergie stehende Hochdruck-Gasleitungsnetz erworben und in ihr Eigentum übernommen. Das von der RNG betriebene Hochspannungsnetz steht bereits seit dem 31. Dezember 2016 in ihrem Eigentum.

Im Berichtsjahr bewirtschaftete die RNG Elektrizitätsverteilernetze mit einer Netzlänge von nahezu 23.800 km sowie Gasverteilernetze mit einer Gesamtlänge von fast 9.000 km. Diese Netze weisen städtische, ländliche und regionale Strukturen auf und erstrecken sich auf eine geographische Fläche von über 1.760 km² (Elektrizität) bzw. fast 1.940 km² (Gas), in der mehr als 2 Mio. Einwohner leben.

Die Anzahl der Marktlokationen der RNG betrug mit Stand zum 31. Dezember 2022 im Elektrizitätsbereich über 1.264.000 und etwa 382.000 im Gasbereich.

RNG agiert als eigenständiger Netzbetreiber mit den originären Kernaufgaben

- Strategisches und operatives Assetmanagement
- Controlling
- Regulierungsmanagement
- Netzzugang und -vertrieb
- Marktraumumstellung

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Netzbetriebs werden von der RNG erbracht bzw. unter Berücksichtigung der Entflechtungsvorgaben des EnWG von dieser an Dienstleister in Auftrag gegeben.

Die Geschäftsführung der RNG besteht aus zwei Mitgliedern, Herrn Dr.-Ing. Ulrich Groß sowie Herrn Karsten Thielmann.

Mit ihren Abteilungen „Netzstrategie“, „Betriebsführungsmanagement“, „Steuerung und Regulierungsmanagement“, „Netzzugang und -vertrieb“, der Gruppe „ErdgasUmstellung“ sowie den Stabsbereichen „Informationssysteme“ und „Netzwirtschaftliche Grundsatzfragen und Konzessionen“ übt die RNG mit ihrer Geschäftsführung die fachlich eigenständige

Entscheidungshoheit über den Netzbetrieb aus. Tätigkeiten des Netzbetriebs, die operativ nicht selbst von der RNG wahrgenommen werden, werden durch diese fachlich gesteuert.

Zur Ausübung ihrer Aufgaben als Netzbetreiber beschäftigte die RNG im Berichtsjahr 128 Mitarbeiter. Es handelt sich hierbei ausnahmslos um hoch motivierte und erfahrene Experten, die gezielt für die einzelnen Tätigkeitsfelder des Netzbetriebs rekrutiert und adäquat weiter qualifiziert werden. Die Mitarbeiter verfügen über eigene Anstellungsverträge mit der RNG und üben keine Doppelfunktionen im vertikal integrierten Unternehmen aus. Im Rahmen von Dienstleistungsverträgen führen zudem weitere Personen vertraglich vereinbarte operative Tätigkeiten des Netzbetriebs, z. B. im Bereich der Abrechnung, der Betriebsführung oder der Marktraumumstellung, im Auftrag der RNG durch. Hierbei ist die fachliche technisch/wirtschaftliche Steuerung durch RNG sowohl in den Fällen des § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG als auch im Rahmen der sonstigen Dienstleistungsverhältnisse durch entsprechende explizite vertragliche Gestaltung und ihre Überwachung gewährleistet. Mit ihrer Personalausstattung und der konkreten Ausgestaltung der entsprechenden Verträge verfügt RNG namentlich auch im Bereich der sog. „diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben“ über die von der Regulierungsbehörde geforderten Ressourcen, um die diesbezüglichen Entscheidungen unabhängig und verantwortlich zu treffen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des organisatorischen Gesamtkonzepts der Unternehmen betreffend wird ergänzend auf das Gleichbehandlungsprogramm und die jeweiligen Berichte der vergangenen Berichtsjahre verwiesen.

Soweit vorliegend nicht über Änderungen oder Anpassungen der Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts berichtet wird, gelten die in der Vergangenheit dargestellten Maßnahmen gleichbleibend fort.

Teil B

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts sind Bestandteil des Gleichbehandlungsprogramms der Unternehmen. Nachfolgend stellen die Unternehmen dar, wie diese Maßnahmen im Berichtszeitraum vermittelt, umgesetzt, überwacht und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind. Dargestellt werden dabei die abgeschlossenen, die in der konkreten Umsetzung befindlichen sowie die geplanten Maßnahmen der Unternehmen.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm ist mit Beschluss der jeweiligen Unternehmensleitung in Kraft gesetzt und als allgemein gültige und verbindliche Regelung in die entsprechenden Regelwerke der jeweiligen Unternehmen aufgenommen worden. Das Gleichbehandlungsprogramm der Unternehmen wurde zuletzt im Jahr 2016 aktualisiert und der Bundesnetzagentur vorgelegt. Es kann von den Mitarbeitern der Unternehmen u. a. über das Intranet im Organisationshandbuch aufgerufen werden. Ein etwaiger Aktualisierungsbedarf wird nach Abschluss der derzeit bei der RNG erfolgenden Geschäftsprozessanpassungen geprüft (vgl. Teil B, IV Ziff. 5.3).

Die Unternehmen machen ihren Mitarbeitern Inhalt und Bedeutung des Gleichbehandlungsprogramms umfassend bekannt. Alle Mitarbeiter haben eine Verpflichtungserklärung auf die Einhaltung der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zum Umgang mit wirtschaftlich sensiblen bzw. wirtschaftlich vorteilhaften Informationen abgegeben. Neu eingestellte Mitarbeiter werden – ungeachtet des unmittelbaren Einsatzes bei ihrem Dienstantritt – entsprechend eingewiesen und verpflichtet. Die Verpflichtungserklärungen werden zu den Personalakten genommen.

2. Gleichbehandlungsbeauftragte

Zum 1. Januar 2011 wurde Frau Isabella Dornhausen-Seemann, RheinEnergie AG, Bereich Strategie/Recht, durch Beschluss des Vorstands der RheinEnergie und der Geschäftsführungen der BELKAW, SWL und RNG mit der Funktion der Gleichbehandlungsbeauftragten betraut. Ab dem 1. Januar 2016 nimmt sie diese Funktion auch für SWLo wahr.

Die Kontaktadresse der Gleichbehandlungsbeauftragten lautet:

Frau Isabella Dornhausen-Seemann
RheinEnergie AG
Parkgürtel 24
50823 Köln
Telefon 0221 178-3894
Telefax 0221 178-83894
E-Mail i.dornhausen-seemann@rheinenergie.com

Als zentrale Ansprechpartnerin der Geschäftsleitungen der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter für entflechtungsrelevante Fragestellungen ist die Gleichbehandlungsbeauftragte namentlich sowie mit örtlicher, telefonischer und elektronischer Erreichbarkeit in den Unternehmen bekannt. Durch einen expliziten Hinweis auf dem Formular der zu unterzeichnenden Verpflichtungserklärungen sind die Mitarbeiter ausdrücklich über ihre Beratungs- und Informationsfunktion bezüglich entflechtungsrechtlicher Sachverhalte informiert. Gleiches gilt hinsichtlich der uneingeschränkten Möglichkeit der Mitarbeiter, die Gleichbehandlungsbeauftragte zu Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu konsultieren, so dass sie bei jeglichen Sachverhalten mit entflechtungsrechtlichem Bezug jederzeit unmittelbar beratend hinzugezogen werden kann.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird bei entflechtungsrelevanten Fragestellungen grundsätzlich eingebunden, sie berät bei der Implementierung und Klärung von entflechtungsrelevanten Prozessen und wirkt bei den jeweiligen Entscheidungen, insbesondere mit Berührungspunkten zur informatorischen Entflechtung, mit. Alle Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden von der Gleichbehandlungsbeauftragten kontinuierlich verfolgt und in den Unternehmen, unter anderem über direkte

Ansprache der maßgeblichen Bereiche, in Veranstaltungen oder durch Fachbeiträge im Intranet, kommuniziert.

Sowohl die Geschäftsleitungen als auch die Mitarbeiter der Unternehmen haben im Berichtszeitraum das Beratungsangebot der Gleichbehandlungsbeauftragten in Anspruch genommen. Unverändert bildet die Entflechtungsberatung einen wesentlichen Bestandteil des Gleichbehandlungsmanagements. Die im Rahmen der Entflechtungsberatung erzielten Ergebnisse fließen unverändert in die stetige Optimierung der Organisationsstrukturen und Geschäftsabläufe zum diskriminierungsfreien Netzbetrieb ein.

Die Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten der Unternehmen entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 7 a Abs. 5 S. 4 und 5 EnWG. Insbesondere ist die Gleichbehandlungsbeauftragte in ihrer Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die die RNG und die übrigen Unternehmen verfügen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte verfügt über ein im Gleichbehandlungsprogramm fixiertes direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsleitungen der Unternehmen und nimmt dieses regelmäßig zu Informations- und Beratungszwecken wahr. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben von den Unternehmensleitungen uneingeschränkt unterstützt. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsprogramm und für stichprobenartige Kontrollen hat die Gleichbehandlungsbeauftragte ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen der Unternehmen. Sie kann hierbei Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen und Mitarbeiter befragen. Das von den Unternehmen etablierte Gleichbehandlungsmanagement steuert die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben und überwacht kontinuierlich deren Einhaltung.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt unverändert an den zwischen RNG und RheinEnergie zu übergeordneten Regulierungsfragen – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – stattfindenden Informationsformaten teil. Im Übrigen erfolgt die Kommunikation, insbesondere mit den jeweiligen Unternehmensleitungen, grundsätzlich bedarfsorientiert. Zusätzlich hat die Geschäftsführung der RNG einen direkten Ansprechpartner für die Gleichbehandlungsbeauftragte etabliert, der sie direkt vor Ort bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Hierzu stehen die Gleichbehandlungsbeauftragte und der Ansprechpartner der RNG bedarfsgerecht im Austausch. Ebenfalls bedarfsorientiert findet

weiterhin ein Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Gleichbehandlungsbeauftragten der Verpächter statt. Hierbei werden vor allem aktuelle gesetzliche und regulatorische Entwicklungen des Entflechtungsrechts und mögliche Lösungsansätze der Unternehmen diskutiert. Als Mitglied diverser Verbandsgremien wirkt die Gleichbehandlungsbeauftragte schließlich auch aktiv an der Diskussion und Erarbeitung grundlegender entflechtungsrechtlicher Branchenpositionen mit und pflegt einen diesbezüglichen Fachaustausch mit Gleichbehandlungsbeauftragten anderer Unternehmen.

Die Fortbildung der Gleichbehandlungsbeauftragten wurde im Berichtszeitraum durch die Teilnahme an folgender Informationsveranstaltung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) gewährleistet:

- BDEW-Informationstag „Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte“ am 21./22. September 2022

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Die RNG steht unter eigenständiger Leitung. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, das Netzgeschäft unabhängig gemäß den Bestimmungen des EnWG zu führen. Sie ist insbesondere frei von Weisungen der Gesellschafterin hinsichtlich des laufenden Betriebs der Energieversorgungsnetze und hinsichtlich einzelner Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, solange sich diese einzelnen Entscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschafts- und Finanzplanes halten. Eine diesbezügliche Regelung ist im Gesellschaftsvertrag der RNG niedergelegt.

Das Leitungspersonal der RNG übt keine Doppelfunktionen aus. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführung und des Leitungspersonals gewährleisten die nach dem Energiewirtschaftsgesetz geforderte Unabhängigkeit.

Die im Rahmen der Rentabilitätskontrolle an die Gesellschafterin und den Aufsichtsrat erfolgende Berichterstattung findet unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 6 a EnWG statt.

Zur Sicherstellung der Vorgaben zur Verwendung von Informationen wurde eine vollständige Systemtrennung bei der IT-Unterstützung der Unternehmen durchgeführt. Die hierdurch entstandene Aufbau- und Ablauforganisation der Unternehmen wird insbesondere infolge neuer

gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen einer kontinuierlichen Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassungen unterzogen.

RNG verfügt mithin über die in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht erforderliche Ausstattung, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse im Sinne des § 7 a Abs. 4 S. 1 EnWG effektiv ausüben zu können.

III. Schulungskonzept

Die Unternehmen haben gemeinsam Leitlinien zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts formuliert und vermitteln diese den Mitarbeitern durch gezielte Informationsmaßnahmen und Schulungen.

Bei aktuellen Entwicklungen und Erkenntnissen werden in den relevanten Bereichen der Unternehmen entsprechende Nachschulungen durchgeführt bzw. regelmäßig ergänzende schriftliche Informationen – etwa mittels spezieller abteilungsbezogener Wissens- und Informationsmanagementsysteme – nachgereicht. Dies gilt in besonderer Weise für das als Shared Service Bereich mit getrennten Einheiten agierende Servicecenter. Neue Mitarbeiter werden entsprechend den in ihrem Einsatzbereich gegebenen Erfordernissen geschult und erhalten neben anderen Regelwerken auch eine Informationsbroschüre über die gesetzlichen Verpflichtungen der Entflechtung. Die Informationsbroschüre beinhaltet einen Überblick über die Bedeutung der Entflechtung und mögliche Umsetzungsmaßnahmen. Ein besonderer Schwerpunkt der Schulungen liegt in der Sensibilisierung der Mitarbeiter bezüglich der Beschaffung und Weitergabe von wirtschaftlich sensiblen bzw. der Offenlegung von wirtschaftlich vorteilhaften Informationen.

Auch im Berichtsjahr waren die entflechtungsrechtlichen Grundlagen und weiterführende Aspekte der Entflechtungsanforderungen Gegenstand der als „Überblick über gesetzliche und politische Rahmenbedingungen in der Energiewirtschaft“ konzipierten Vortragsveranstaltung, die am 10. November 2022 unter Mitwirkung der Gleichbehandlungsbeauftragten wiederholt zur Information der Führungs- und Fachkräfte der Unternehmen angeboten wurde.

Nicht zuletzt infolge der derzeit erfolgenden Geschäftsprozessanpassungen werden auch im kommenden Berichtszeitraum wieder Schulungs- und Informationsveranstaltungen der Gleichbehandlungsbeauftragten zu entflechtungsrechtlichen Sachverhalten angeboten.

IV. Überwachungskonzept

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich. Hierzu wurden im Berichtsjahr insbesondere folgende Maßnahmen und Prüfungen durchgeführt:

1. Krisenvorsorge Gas

Als Betreiber von Gasverteilernetzen steht die RNG nach §§ 16, 16a EnWG gemeinsam mit den Ferngasnetzbetreibern in der Verantwortung, in ihrem Netzgebiet eine sichere und zuverlässige Versorgung mit Erdgas zu gewährleisten.

Sollte es – insbesondere infolge der durch den Krieg in der Ukraine angespannten energiepolitischen Lage – zu regionalen oder nationalen Gasmangellagen kommen, so werden im Rahmen der gemeinsamen Systemverantwortung aller Gasnetzbetreiber zunächst netz- und/oder marktbezogene Maßnahmen ergriffen. Solche Maßnahmen bedeuten etwa die Nutzung von vertraglichen Flexibilitäten, netztechnische Mengenverlagerungen oder freiwillige Reduktionen des Erdgasbezugs durch Kunden. Wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, ohne dass die Gefährdung oder Störung durch die ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig beseitigt werden konnte, sind Netzbetreiber als letztes Mittel berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen, d. h. es kann auch zu Abschaltaufforderungen an einzelne Kunden kommen. Hierbei sind die Regelungen des § 53a EnWG in Verbindung mit dem Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Danach genießen sog. geschützte Kunden wie Privatkunden, näher definierte soziale Einrichtungen und Anlagen, die Wärme zum Zwecke der Versorgung von geschützten Kunden erzeugen, Vorrang.

Wie die Gesamtheit aller Gasnetzbetreiber hat auch die RNG im Berichtsjahr im Rahmen ihrer Netzbetreiberverantwortung vorsorglich ihr Krisenmanagement zur Umsetzung der Krisenvorsorge Gas vollumfänglich auf den Prüfstand gestellt. Insbesondere zur Überprüfung und Anpassung der Kriterien zur Bestimmung der sog. geschützten Kunden war die RNG auch auf die Mitwirkung von großen Gewerbe- und Industriekunden angewiesen. Damit jederzeit aktuelle Informationen zu Ansprechpartnern und technischen Parametern etc. vorliegen, hat

die RNG die oben genannte Kundengruppe angeschrieben und den – auch auf der Homepage veröffentlichten – Fragebogen Krisenvorsorge Gas zukommen lassen. Auf Grundlage der aktualisierten Informationen wurden erforderliche Anpassungen der Datenbasis und der Abläufe vorgenommen. In internen und externen Übungen wurde zudem auch die Wirksamkeit der im Krisenfall zu ergreifenden Maßnahmen verprobt.

In – teilweise auch öffentlichen – Austausch- und Informationsformaten wurden zudem mit potenziell Betroffenen wie etwa Ordnungsbehörden, Medien und Kunden, aber auch sonstigen fachkundigen und interessierten Kreisen erforderliche Informationen und Vorgehensweisen diskutiert und bei Bedarf entsprechend optimiert. Hierbei wurden auch die potenziellen Auswirkungen einer Gasmangellage auf die Elektrizitätsverteilernetze betrachtet. Auch diese Erkenntnisse fließen in die künftige Netzstrategie der RNG ein.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat die Maßnahmen zur Krisenvorsorge Gas beratend begleitet. Ein besonderes Augenmerk lag hierbei insbesondere auf einer diskriminierungsfreien Ausgestaltung der potenziellen Maßnahmen nach §§ 16 Abs. 2, 16a EnWG.

2. Marktraumumstellung

Wie bereits in den Vorberichten dargestellt, erfolgt die infolge der Umstellung der Gasqualität im gesamten Netzgebiet der RNG erforderliche Geräteanpassung nach dem mit den vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibern festgelegten Umstellungsfahrplan schrittweise bereits ab dem Jahr 2020 und wird planmäßig im Jahr 2029 abgeschlossen sein. Im Berichtsjahr konnten nun an weiteren drei Terminen die Umstellungen im Oberbergischen Kreis, in Teilen von Reichshof, Lindlar und Marienheide erfolgreich durchgeführt werden. Hierbei wurden ca. 5.500 Erdgasgeräte erstmalig mit H-Gas in Betrieb genommen. Wie schon in den Vorjahren verliefen auch diese Schaltungen aufgrund intensiver Vorbereitungen und Vorabstimmungen mit allen Beteiligten reibungslos.

2.1. Status der Erhebung

Seit Anfang 2022 wurden die Erhebungen in Leverkusen, Burscheid, dem östlichen Teil von Leichlingen sowie dem linksrheinischen Stadtgebiet von Köln durchgeführt. Die Erhebungen für das Umstellungsjahr 2023 wurden rechtzeitig abgeschlossen und auch ein wesentlicher Anteil der für das Umstellungsjahr 2024 zur Anpassung vorgesehenen Verbrauchsstellen wurde bereits im Berichtsjahr erhoben. Im Bereich der Sonderletzterverbraucher konnten nahezu alle Vorerhebungen für das Umstellungsjahr 2024 abgeschlossen werden. Weiterhin konnte für das Umstellungsjahr 2025 mit den ersten Erhebungen der Sonderletzterverbraucher begonnen werden.

2.2. Status der Anpassungen

Die Anpassungsarbeiten inklusive der Restanten für das Umstellungsjahr 2022 konnten vollständig abgeschlossen werden. Die Anpassungen der 41 Sonderletzterverbraucher konnten im Umstellungsjahr 2022 vollständig und erfolgreich durchgeführt werden. Auch starteten bereits im November 2022 aufgrund der hohen Gerätezahl von knapp 67.000 anzupassenden Gasgeräten im Umstellungsjahr 2023 und den gleichzeitig anstehenden Erhebungen für 2024 und 2025 die Voranpassungen der Gasgeräte für das Umstellungsjahr 2023.

2.3. Weitere Aktivitäten der ErdgasUmstellung

Die ErdgasUmstellung bietet regelmäßig Informationstermine an, auch um im Austausch mit Installateuren und Schornsteinfegern zu bleiben. Daher nahm ein Teil des Projektteams am 7. Oktober 2022 an einem Termin der Schornsteinfegerinnung teil. Ziel ist es, das Verständnis für die gemeinsamen Arbeiten zu stärken und Missverständnissen entgegenzuarbeiten. Für die bevorstehenden Schaltungen in Köln haben im November 2022 zwei verpflichtende Technikerschulungen stattgefunden, an denen nahezu alle im Projekt aktiven Techniker teilgenommen und sämtliche Vorgehensweisen sowie Verhaltensvorgaben geschult wurden. Zudem wurden auch die Vorbereitungen für die Umstellungsgebiete Pulheim und Dormagen für das Umstellungsjahr 2025 aufgenommen. Hierzu fanden im November und Dezember 2022 unter anderem Informationstermine mit Verwaltungsträgern, Feuerwehr und Polizei sowie ein Pressegespräch statt.

Für das Kölner Stadtgebiet wurde darüber hinaus das zweite Infomailing an die Kölner Stakeholder und ein ausführliches Advertorial für die Kölner Medien vorbereitet, um die Maßnahmen der Erdgasumstellung zu erläutern und weiterhin den Zutritt der Techniker zu unterstützen. Anfang Dezember 2022 begann zudem der Versand der Erstinformationsschreiben an einen kleinen Teil der Verbraucher, der Großteil der Kunden für das Umstellungsjahr 2025 wird ab Januar 2023 schriftlich über die anstehenden Maßnahmen informiert.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte war im Berichtsjahr wieder in die auch in entflechtungsrechtlicher Hinsicht vielfältigen Fragestellungen der Marktraumumstellung eingebunden. Einen Beratungsschwerpunkt bildeten hierbei erneut Fragen im Zusammenhang mit den Schaltungen sowie der Kommunikation mit Gewerbe- und Industriekunden. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat sowohl auf konkrete Anfragen als auch im Rahmen einer am 10. November 2022 durchgeführten Vortragsveranstaltung umfangreich zu diesbezüglichen Fragestellungen der informatorischen Entflechtung und den Anforderungen an eine entflechtungskonforme Kommunikation mit verschiedenen Marktpartnern und Beteiligten beraten. Dies bestätigt, dass sowohl den an den Maßnahmen der Marktraumumstellung beteiligten Mitarbeitern der RNG als auch den von ihr eingesetzten Dienstleistern die hohe entflechtungsrechtliche Relevanz ihrer Aufgabe bestens vertraut ist. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird die Maßnahmen der Marktraumumstellung mit ihrer diesbezüglichen Beratungs- und Überwachungstätigkeit auch im kommenden Berichtsjahr begleiten.

3. Zertifizierung des Assetmanagement-Systems der RNG nach ISO 55001

In den vergangenen Jahren hat die RNG mit den Abteilungen Netzstrategie und Betriebsführungsmanagement systematisch ein risiko- und wertebasiertes Netzmanagement aufgebaut. Darin spiegeln sich sämtliche Aktivitäten, die an den Netzen vorgenommen werden, nach vorgegebenen Werten wie Sicherheit, gesetzliche Regelungen, finanzielle und technische Performance, Klimaschutz/Umwelt und Image des Unternehmens. Zudem berücksichtigt das Assetmanagement bei allen Entscheidungen, die die Netzbewirtschaftung angehen, sowohl Budget- als auch Kapazitätsrestriktionen.

Im Berichtsjahr wurde das Assetmanagement der RNG mit dem ISO-Zertifikat 55001 ausgezeichnet. Im Rahmen eines fünftägigen Audits, das im Frühjahr 2022 stattfand, haben

Experten des TÜV Süd die Prozesse der RNG für die Netzbewirtschaftung einer strengen Prüfung unterzogen. Neben der RNG können bisher nur sehr wenige Netzbetreiber eine solche Zertifizierung vorweisen. Sie ist daher auch Ansporn, den eingeschlagenen Weg konsequent weiterzuverfolgen.

4. Projekt „FlexReady 2025“ zur Koordination des Redispatch 2.0

Wie in den Vorjahresberichten dargestellt, hat die RNG bereits im Jahr 2019 das in drei Teilprojekte untergliederte Projekt „FlexReady 2025“ aufgesetzt, um fristgerecht eine regelkonforme Umsetzung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) sowie des Redispatch 2.0 sicherzustellen. Um Engpässe im Elektrizitätsverteilernetz erst gar nicht entstehen zu lassen, hat der Gesetzgeber im NABEG festgelegt, dass abweichend von dem bisherigen Einspeisemanagement der Netzbetreiber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), welches erst auf akut vorliegende Netzengpässe reagierte, ab dem 1. Oktober 2021 auf sämtliche Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt zurückgegriffen werden kann.

Ungeachtet ihrer frühzeitigen und engagierten Umsetzungsaktivitäten konnte die RNG die Implementierung der hierzu operativ und technisch erforderlichen Prozesse auch im Berichtsjahr noch nicht vollständig abschließen. Auf die die Gesamtheit der Netzbetreiber betreffenden Verzögerungen und die branchenweite Übergangslösung geht schon der Vorjahresbericht ein. Ergänzend kam im Berichtsjahr zum einen hinzu, dass der für den bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen nach der Festlegung BK6-20-059 erforderliche operative Betriebstest des vorgelagerten Netzbetreibers noch ausstehend war. Zum anderen wird die in dem RNG Teilprojekt „RedT“ durch ein zentrales Modul zum Redispatch vorgesehene Ertüchtigung der Leitstelle entgegen den ursprünglichen Planungen erst im Frühjahr 2023 abgeschlossen werden können. Hiermit soll insbesondere eine übersichtliche Darstellung der Fahrplandaten und der Maßnahmen der vorgelagerten Netzbetreiber ermöglicht werden, um die Aufgaben des Engpassmanagements effizient zu bewerkstelligen.

Hinsichtlich der bereits abgeschlossenen Teilprojekte „Prognoseerstellung und Fahrplanmanagement“ sowie „FlexRegister“ wird ergänzend auf die Vorjahresberichte verwiesen. Wie schon in den Vorjahren stand die Gleichbehandlungsbeauftragte auch im Berichtsjahr dem Projektteam bei Bedarf beratend zur Seite.

5. Geschäftsprozesse

5.1. Projekt „Zukunft der Gasnetze“

Wie bereits im Vorjahresbericht ausgeführt, prüft die RNG, inwieweit das bestehende Gasnetz für die Verteilung erneuerbarer Gase und Wasserstoff weiter genutzt werden kann. Die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur sind derzeit noch unklar. Die Weichen für den Wasserstoffnetzbetrieb durch Verteilernetzbetreiber werden derzeit im EU-Gaspaket gestellt. Aus Sicht der RNG ist eine Weiternutzung der bestehenden Gasinfrastruktur im Rahmen der Energie- und Wärmewende ein wichtiger Baustein, um die zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 – nach einem Beschluss des Rates vom Juli 2021 strebt die Stadt Köln an, bereits bis 2035 klimaneutral zu werden – gesetzten Klimaschutzziele effizient und kostengünstig zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund hat die RNG Ende 2021 einen Prozess aufgesetzt, um eine Strategie zur Zukunft ihrer Gasnetze zu entwickeln. Hierbei sind alle Bereiche der RNG einbezogen. Nach Erarbeitung und Bewertung von vier verschiedenen Szenarien wurde ein Teilnetz im Kölner Westen für eine nähere Betrachtung zur Abschätzung des Potenzials und der Möglichkeiten einer Weiternutzung des Gasnetzes ausgewählt. Schon hier zeigte sich, dass sich aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten einzelne Szenarien nicht pauschal auf das gesamte Netz der RNG anwenden lassen. Auch sind mehrere Szenarien in Teilgebieten möglich.

Aus den bisher gewonnenen Erkenntnissen wurden Handlungsempfehlungen abgeleitet und neue Aufgaben identifiziert, die in den kommenden Monaten innerhalb der RNG umgesetzt werden. Hierbei müssen die jeweils unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und eine enge Verzahnung mit den Transformationspfaden erfolgen, die mit der Kommunalen Wärmeplanung vorgegeben werden.

5.2. Projekt „Transformation der Infrastruktur“

Nicht nur die Klimaschutzziele, sondern auch die potenzielle Gefahr einer Gasmangellage und das politische Umdenken beim Energieträger Erdgas haben großen Einfluss auf die Gas-, Fernwärme- und Stromnetze in Deutschland. Um die zukünftigen Anforderungen an die Netze zu identifizieren, wird daher eine spartenübergreifende Betrachtung immer wichtiger.

Das Ziel des ebenfalls Ende 2021 innerhalb der RNG gestarteten Projekts "Transformation der Infrastruktur" besteht folglich darin, die kurz-, mittel und langfristigen Auswirkungen der aktuellen Situation auf die Strom- und Gasnetze aufzuzeigen und geeignete Handlungsempfehlungen abzuleiten. Die im Zuge des Projektes durchgeführten Analysen und Szenarien sollen sicherstellen, dass die Leistungsfähigkeit der Stromnetze unter Berücksichtigung der zukünftigen Anforderungen (wie bspw. der Ausbau von Nah- und Fernwärmenetzen, der Hochlauf der Elektromobilität, die zunehmende dezentrale Einspeisung, vermehrter Einbau von Wärmepumpen in Bestands- und Neubauten) gewährleistet werden kann. Zudem soll aufgezeigt werden, welchen Einfluss der Nah- und Fernwärmeausbau insbesondere im dicht bebauten innerstädtischen Bereich, die aktuellen Entwicklungen im Bereich Wasserstoff sowie die Entwicklung der zukünftigen Wärmebedarfe (Stichwort: Gebäudesanierungstiefe und -quote) auf die Gasnetze haben werden. Hierin fließen auch die Ergebnisse aus dem Projekt "Zukunft der Gasnetze" ein. Im Ergebnis soll eine spartenübergreifende, regulatorisch optimierte Asset Strategie erarbeitet werden, die zukunftssichere, leistungsfähige und versorgungssichere Netze sicherstellt.

5.3. Sonstiges

In einem im Berichtsjahr aufgesetzten Projekt wird derzeit eine übergeordnete Optimierung des gesamten Prozessmodells und der Strukturen der RNG erarbeitet. Im Fokus liegen dabei insbesondere alle erfolgskritischen Prozesse wie z.B. Assetmanagement, Planung und Bau, Anschlusswesen und Netzbilanzierung.

Im Ergebnis soll eine Ablauf- und Aufbauorganisation erarbeitet werden, die insbesondere die Effizienz und Kundenfreundlichkeit optimiert. Hierdurch soll die RNG auch künftig mit der hohen Veränderungsdynamik im Rahmen des Transfers des Energiesystems Schritt halten. Weiterhin sollen durch end-to-end-Prozesse und -Verantwortung die Transparenz und Steuerbarkeit erhöht werden.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist bei Bedarf beratend bei der Prozessmodellierung und -dokumentation der diskriminierungsrelevanten netzbezogenen Geschäftsprozesse eingebunden.

Im Berichtsjahr wurden des Weiteren auch die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die zum 1. Januar 2023 erfolgte Übergabe des bislang von der RNG betriebenen Gasnetzes im Gemeindegebiet Nümbrecht an die Gemeindewerke Nümbrecht Netz GmbH geschaffen.

6. Kommunikationsverhalten und Unternehmensauftritt der RNG

Die RNG gewährleistet in ihrem Kommunikationsverhalten und Unternehmensauftritt, dass eine Verwechslung mit den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist und kommt hiermit der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 7 a Abs. 6 EnWG nach. Die gesetzlich geforderte Abgrenzung der RNG von den Vertriebsaktivitäten der übrigen Unternehmen erfolgt unverändert im Wege der in den vergangenen Berichten eingehend dargestellten Maßnahmen. Diesbezügliche Veränderungen sind nicht erfolgt.

7. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Die präventive Beratung bei der Verwendung und Weitergabe von Informationen im Sinne des § 6a EnWG sowie zu allgemeinen und besonderen Fragestellungen zum Betrieb von Energieversorgungsnetzen, zum Netzanschluss und -zugang sowie zur Auslegung der jeweiligen Verträge der RNG stellte auch im Berichtszeitraum unverändert einen wesentlichen Schwerpunkt der Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten dar. Wie schon in der Vergangenheit konnten hierbei hinsichtlich der Vorgaben der informatorischen Entflechtung, des Kommunikationsverhaltens sowie der diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs grundsätzlich erneut eine hohe Sensibilität sowie ein sehr guter Kenntnisstand der Mitarbeiter und der eingesetzten Dienstleister festgestellt werden. Durch rechtzeitige Einbeziehung der Gleichbehandlungsbeauftragten konnte im Ergebnis stets ein rechtskonformer Umgang mit entflechtungsrechtlich relevanten Sachverhalten gewährleistet werden.

8. Ergebnisse der Kontrollen / Sanktionen

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Zusammenhang mit der Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms auch im diesjährigen Berichtszeitraum keine Verstöße festgestellt. Somit wurden gegenüber Mitarbeitern der Unternehmen auch im Berichtsjahr keine Sanktionen wegen Fehlverhaltens ausgesprochen. Im Ergebnis kann somit unverändert festgestellt werden, dass insbesondere die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein hochgradiges Bewusstsein für die Vorgaben und Anforderungen der Entflechtung aufweisen, worin eine maßgebliche Grundlage für die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und die Verhinderung von Verstößen besteht. Auf diese Weise wird die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs gemäß den Anforderungen der §§ 6 ff. EnWG umfassend sichergestellt.

9. Ausblick / Tätigkeiten im kommenden Berichtsjahr

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird wie stets aufmerksam die gesetzgeberischen Aktivitäten auf europäischer und nationaler Ebene verfolgen und auf dieser Grundlage auch im kommenden Berichtsjahr die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben für den Netz- und Messstellenbetrieb überwachen und die Unternehmensleitungen sowie Mitarbeiter der Unternehmen bei entflechtungsrechtlichen Fragestellungen beraten. Ein besonderes Augenmerk wird sich dabei auch auf die andauernden Geschäftsprozessanpassungen und ihre potenziellen Auswirkungen auf das Gleichbehandlungsmanagement richten.

Köln, den 31. März 2023

gez. Isabella Dornhausen-Seemann

Gleichbehandlungsbeauftragte